

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 251

629

Frauenfeld, 12. März 2024
159

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender-Oertig vom 24. Januar 2024 „Wil-West – Grundidee längst überholt?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundidee von Wil West ist immer noch hochaktuell. Es braucht wirksame Planungen und Instrumente, um die wirtschaftliche Entwicklung an geeigneten Standorten zu fördern und damit die Zersiedelung einzudämmen. Wil West beugt wirksam neuen Einzonungen vor.

Verankert ist die Grundidee von Wil West in der gemeinsamen Charta der Kantone St.Gallen und Thurgau, der Regio Wil und der Politischen Gemeinden (PG) Münchwilen und Sirnach. Demnach hat die Standortentwicklung Wil West zum Ziel:

- Die Basis für eine nachhaltig gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Region zu legen und neue Arbeitsplätze zu schaffen
- den sorgsam Umgang mit Ressourcen zu fördern, Industrie- und Gewerbeflächen am Standort Wil West zu konzentrieren und dadurch den Zersiedelungen in den Gemeinden entgegenzuwirken
- die Defizite bestehender Infrastrukturen am Standort Wil West zu beheben und zukunftsgerichtet auszubauen
- die hohe Attraktivität der Wohn- und Lebensräume in der Stadt Wil und in den umliegenden Gemeinden zu erhalten und weiterzuentwickeln

Mit Wil West soll zusammengefasst an verkehrstechnisch und raumplanerisch optimaler Lage eine konzentrierte Entwicklung von Gewerbe und Industrie ermöglicht werden. Planungsrechtliche Grundlage bildet eine kantonale Nutzungszone (KNZ). Mit diesem Instrument wird die zulässige Nutzung und eine dichte, aber qualitätsvolle Bebauung gesteuert. Der Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wil West ist auch kongruent mit den Grundsätzen der Raumentwicklung, die im Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) verankert sind. Dazu gehören:

- Den Boden haushälterisch zu nutzen (Art. 1 Abs. 1 RPG) und kompakte Siedlungen zu schaffen (Art. 1 Abs. 2 lit. b)
- auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft zu achten (Art. 1 Abs. 1 RPG)
- die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{bis} RPG)
- Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und an Orten zu planen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 lit. a RPG)

Frage 1

Aus Sicht des Regierungsrates zeigen sich in der Region keine Auffälligkeiten im Vergleich zu anderen Regionen. Der Kanton Thurgau gehört seit mehreren Jahren zu den Wachstumskantonen, was sich auch an der Entwicklung im südlichen Thurgau zeigt. Vielfach betrifft die Entwicklung bereits seit langem eingezonte Baulandreserven, die nun überbaut werden. Im von der Vorstösserin erwähnten Fall von Münchwilen handelt es sich nicht um eine Neueinzonung, sondern um eine flächengleiche Verlagerung von bestehendem Gewerbeland im Rahmen der laufenden Ortsplanung.

Frage 2

Im Kanton Thurgau sind die Politischen Gemeinden zuständig für die Baubewilligungsverfahren (vgl. § 4 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]). Der Kanton erhält Baugesuche dann, wenn spezifische Bewilligungen oder Stellungnahmen erforderlich sind. Aus den vorhandenen Daten lässt sich allerdings nicht mit vernünftigem Aufwand rekonstruieren, ob es sich dabei um Industrie- und Gewerbebauten handelt. Entsprechend müsste bei den Gemeinden erhoben werden, wie viele Industrie- und Gewerbebauten sich aktuell im Baubewilligungsverfahren befinden. Projekte, die erst in Planung stehen, sind in der Regel noch nicht behördlich erfasst, da die Baueingabe erst später folgt.

Frage 3

Gemäss der Erhebung raum+ aus dem Jahr 2022 gibt es knapp 30 Hektaren (ha) unbebautes Bauland für Gewerbe und Industrie in den neun PG Aadorf, Affeltrangen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Eschlikon, Fischingen, Münchwilen, Sirnach und Tobel-Tägerschen (Bauzonenreserven in Arbeitszonen). In der Tabelle sind die Angaben nach PG aufgeschlüsselt. In der PG Sirnach, die mit 7 ha über am meisten Reserven verfügt, liegen 3.2 ha im Perimeter Wil West und 3.6 ha in unmittelbarer Nachbarschaft.

Bauzonenreserve Arbeitszonen nach Politischen Gemeinden

Politische Gemeinde	Bauzonenreserve Arbeitszonen [ha]
Affeltrangen	1
Tobel-Tägerschen	2
Bettwiesen	4
Münchwilen	4
Sirnach	7
Eschlikon	5
Fischingen	0.7
Bichelsee-Balterswil	0.7
Aadorf	5
Total	29.4

Quelle: Kanton Thurgau, Abschlussbericht raum+ Thurgau 2022

Eingezontes Land kann jedoch unter Umständen nicht sofort und ohne Weiteres bebaut werden, da es entweder nicht baureif oder nicht verfügbar ist. Nicht baureif ist das Land bei fehlender Erschliessung oder einem fehlenden Gestaltungsplan. Nicht verfügbar ist es, wenn Flächen von Betrieben als Landreserve gehalten oder von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern spekulativ gehortet wird. Gerade im Wissen darum, dass über das gesamte Kantonsgebiet beträchtliche Reserveflächen für Arbeitszonen bestehen, wurde das unter Frage 4 erläuterte Arbeitszonenmanagement eingeführt.

Frage 4

In den letzten rund zehn Jahren hat der Kanton Thurgau wichtige Schritte unternommen, um der Zersiedelung wirkungsvoll entgegenzutreten. Der Kantonale Richtplan (KRP) wurde auf die verschärfte Gesetzgebung des Bundes angepasst. Eigentliches Herzstück ist die verbindliche quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets bis 2040 (Bauzonen und Richtplangebiet). Die festgelegte Grösse des Siedlungsgebiets bildet damit einen langfristigen konzeptionellen und räumlichen Rahmen für die Festlegung der Bauzonen. Ebenfalls in diesem Kontext wurde unter Federführung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und unter Mitwirkung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) das Arbeitszonenmanagement eingeführt.

Ziel des Arbeitszonenmanagements ist es, dass Arbeitszonen haushälterisch und zweckmässig genutzt werden. Damit kann die flächige Ausdehnung der Bauzonen an den Siedlungsrändern gebremst werden, und die Bedürfnisse der Wirtschaft können dennoch gedeckt werden. Zum Arbeitszonenmanagement gehört ein Flächenmonitoring, das zwischen Eigentümerinnen/Eigentümern und Nachfragern vermittelt. Neueinzonungen sind nur unter restriktiven Bedingungen und in regionaler Abstimmung möglich.

Eine wesentliche Massnahme gegen die Zersiedelung in der Region beruht darüber hinaus auf dem Agglomerationsprogramm Wil der 3. Generation (Massnahme S 4.1 «Arbeitsplatzgebiete»). 23 Gemeinden der Agglomeration Wil haben sich darauf verständigt und verpflichtet, ihrerseits auf Einzonungen für neue Arbeitsgebiete zu verzich-

ten. Sie sind wie der Kanton als Planungsträger überzeugt, dass sich die Entwicklungsbedürfnisse der Region nur mit einer allseitig abgestimmten Planung ressourcenschonend und nachhaltig befriedigen lassen. Boden soll nur dort verbraucht werden, wo er optimal für Wirtschaft und Gesellschaft genutzt werden kann. KRP des Kantons St. Gallen, das Agglomerationsprogramm Wil und die Standortentwicklung Wil West sind ganz auf die Erfüllung dieser Anforderungen ausgerichtet. Im Zusammenspiel mit dem Einzonungsverzicht der Agglomerationsgemeinden wird ein ungeordnetes Wachstum in der Peripherie vermieden. Sichergestellt wird die Umsetzung über die Ortsplanungsrevisionen, die durch die kantonalen Fachstellen geprüft werden.

Wichtig zu beachten ist, dass der aufgezeigte Mechanismus neue Einzonungen betrifft, nicht jedoch bereits rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen. Mit anderen Worten: Auszonungen sind in den Agglomerationsgemeinden nicht vorgesehen. Bestehende Arbeitszonen in den Gemeinden können weiterhin überbaut werden. Auch ist eine Gemeinde frei, Arbeitszonen im Rahmen einer Ortsplanungsrevision flächengleich an geeignete Lagen zu verschieben. Daran hat sich nichts geändert.

Frage 5

Wil West ist nicht nur eine Standortentwicklung, sondern zugleich eine umfassende Verkehrslösung für die Stadt Wil und die umliegenden Dörfer. Dazu gehören eine neue Bahnhaltestelle und drei Bushaltestellen im Viertelstundentakt, neue Verbindungen für Velofahrerinnen und Velofahrer, Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Massnahmen im Strassenverkehr, u.a. der neue Autobahnanschluss, die Dreibrunnenallee (TG), die Netzer Ergänzung Nord (SG), die spätere Netzer Ergänzung Ost (SG) sowie diverse flankierende Massnahmen. Es gibt zum heutigen Zeitpunkt keine alternativen Vorhaben zur Verkehrsentslastung.

Werden die im Zusammenhang mit dem ESP Wil West und im Agglomerationsprogramm Wil aufgeführten Verkehrsmassnahmen realisiert, wird in der Region bis in das Jahr 2040 eine Entlastungswirkung auf vielen Strassen der umliegenden Ortschaften prognostiziert. Nur auf wenigen Strassen muss von einer Zunahme infolge Verkehrsverlagerungen ausgegangen werden. Dem begegnet der Kanton Thurgau mit massgeschneiderten Lösungen vor Ort.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber


